



Wahlordnung des Elternbeirats für die Wahl der Klassenelternvertreter

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflögschaften an öffentlichen Schulen, zuletzt geändert am 27.6.1998, wird für die Wahl der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für diese Wahlordnung bilden § 56 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 20 Elternbeiratsverordnung.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflögenschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege sind nicht zulässig (§ 7 EbV.).

Wählbar sind die Erziehungsberechtigten jedes Schülers der Klasse, ausgenommen: 1. der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten; 2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, welche die Klasse unterrichten; 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes; 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten; 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

Wiederwahl eines Elternvertreeters ist zulässig, so lange die Wählbarkeit besteht.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

Die Erziehungsberechtigten wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreeters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 EbV.).

§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Der geschäftsführende Elternvertreter lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Elternvertreter vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter (§ 15 EbV.).

In neu gebildeten Klassen lädt der Klassenlehrer, ein anderer vom Schulleiter bestimmter Lehrer oder die Schulleitung zur ersten Wahl ein, bereitet sie vor und unterrichtet hiervon den Vorsitzenden des Elternbeirats. Die Einladung muss schriftlich erfolgen, hierbei ist auf die Wahlordnung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 4 Wahlleiter

Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 dieser Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahlordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestimmen.

Der Wahlleiter hat

- das Ergebnis der Wahl ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten;
- nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wahlverfahren

Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlvorgängen zu wählen.

Es kann offen abgestimmt werden (durch Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies drei der anwesenden Wahlberechtigten fordern.

Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig (§ 7 EbV).

Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat (§ 19 EbV.).

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters dauert zwei Schuljahre (§ 15 Abs. 2 EbV.).

§ 7 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Ablauf der Amtszeit verlässt. Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters übernimmt der Stellvertreter dessen Amt bis zu einer Neuwahl. Eine Neuwahl hat spätestens bei der nächsten Klassenpflegschaftssitzung im Schulhalbjahr zu erfolgen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

§ 8 Inkrafttreten

Nach ordnungsgemäßer Aufhebung der bisher gültigen Wahlordnung tritt vorstehende Wahlordnung für Klassenelternvertreter am 01.12.2002 in Kraft. Der Elternbeirat hat diese Wahlordnung in seiner Sitzung vom 5.11.2002 beschlossen.

Der Vorsitzende des Elternbeirats
Ä. Kleinhans

Der Schriftführer
P. Schmidt